

Dr. Ansgar Koreng

5. Februar 2020

12. Termin

Internetrecht

Beweisfragen

Im elektronischen Rechtsverkehr folgende Probleme:

1. Ist die Willenserklärung zugegangen?

- D.h.: Lässt sich gerichtsfest nachweisen, dass eine E-Mail beim Empfänger angekommen ist?

2. Von wem stammt die Willenserklärung?

- D.h.: Kann der Empfänger einer Email gerichtsfest nachweisen, dass die E-Mail von einem bestimmten Absender stammt?

3. Nachweisbarkeit des Inhalts der Willenserklärung.

- Dieses Problem besteht natürlich auch außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs.

Grundlagen

- Für den Vertragsschluss im Internet gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.
- Für den Zugang von Willenserklärungen per Email gelten die Vorschriften für den Zugang von Willenserklärungen unter Abwesenden (§ 130 BGB).
- Danach liegt ein Zugang vor, **wenn die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser sie unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen kann** („Empfangstheorie“).
- In diesem Sinn gehört ein E-Mail-Postfach zum Machtbereich des Empfängers, wenn dieser hierüber die **alleinige Verfügungsgewalt** hat (OLG Köln NJW 1990, S. 1608 [1609]).

Zugang von Willenserklärungen

- Voraussetzung ist aber, dass das E-Mail-Postfach durch den Empfänger zum Empfang von Willenserklärungen **gewidmet** hat.
- Das ist bei **Unternehmern** anzunehmen, wenn sie die Email-Adresse nach außen bekanntmachen (z.B. Homepage, Visitenkarten).
- Bei **Verbrauchern** eine Frage des **Einzelfalls**: Hat der Verbraucher die Adresse in einer Weise verwendet, nach der er davon ausgehen musste, dass ihm Willenserklärungen über diesen Kommunikationsweg geschickt werden?

Zugang von Willenserklärungen

- Die Willenserklärung ist in dem Moment in den **Machtbereich** des Empfängers gelangt, in dem die Email in seiner Mailbox **gespeichert** wurde.
- Davon zu unterscheiden ist der Zeitpunkt der **gewöhnlichen Kenntnisnahme** – erst dann ist ein Zugang im Rechtssinn gegeben.
- Bei geschäftlicher Nutzung ist die gewöhnliche Kenntnisnahme **am selben Tag** anzunehmen, sofern sie noch innerhalb der Geschäftszeiten in der Mailbox eingeht, andernfalls am **nächsten Geschäftstag** (LG Nürnberg-Fürth NJW-RR 2002, S. 1721).
- Bei **Verbrauchern** str., hier wird wohl überwiegend vertreten, dass die gewöhnliche Kenntnisnahme am **Tag nach der Speicherung in der Mailbox** anzunehmen ist (Spindler/Schuster, § 130 BGB, Rn. 10 m.w.N.).

Beweisbarkeit des Zugangs

- **Darlegungs- und Beweislast** liegt grundsätzlich bei demjenigen, der sich auf den Zugang beruft (BGH NJW 1995, 665 [666]).
- **Absenden** der Email genügt weder als Beweis, noch als Anscheinsbeweis für deren Zugang (LAG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27. November 2012, Az. 15 Ta 2066/12).
- Anders kann das sein, wenn per Voreinstellung eine **Lesebestätigung** vom Empfänger verlangt wird, die dann auch eingeht. Das dürfte allerdings in der Praxis die Ausnahme sein.
- Im Ergebnis ist der Zugang einer Willenserklärung per Email ohne Mitwirkung des Empfängers **derzeit de facto nicht beweisbar**.

Änderungen durch DE-Mail-Gesetz

- Wesentliches Ziel des DE-Mail-Gesetzes ist es, einen **Zugangsnachweis** für E-Mails zu begründen:
 - „De-Mail-Dienste sind Dienste auf einer elektronischen Kommunikationsplattform, die einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für jedermann im Internet sicherstellen sollen.“ (§ 1 Abs. 1 DE-Mail-Gesetz)
- Daher enthält das DE-Mail-Gesetz auch Regeln über Eingangsbestätigungen:
 - „Auf Antrag des Senders wird der Eingang einer Nachricht im De-Mail-Postfach des Empfängers bestätigt.“ (§ 5 Abs. 8 Satz 1 DE-Mail-Gesetz).
- Beide Seiten müssen dazu den DE-Mail-Dienst nutzen.

Änderungen durch DE-Mail-Gesetz

- Darüber hinaus soll DE-Mail auch die **Identifizierung** der am Kommunikationsvorgang beteiligten Parteien sicherstellen:
 - „Der akkreditierte Diensteanbieter kann einen Identitätsbestätigungsdienst anbieten. Ein solcher liegt vor, wenn sich der Nutzer der nach § 3 hinterlegten Identitätsdaten bedienen kann, um seine Identität gegenüber einem Dritten, der ebenfalls Nutzer eines De-Mail-Kontos ist, sicher elektronisch bestätigen zu lassen. Die Übermittlung der Identitätsdaten erfolgt mittels einer De-Mail-Nachricht, die der akkreditierte Diensteanbieter im Auftrag des Nutzers an den Dritten, welchem gegenüber er seine Identitätsdaten mitteilen möchte, sendet. ...“
- (§ 6 Abs. 1 DE-Mail-Gesetz)

Änderungen durch DE-Mail-Gesetz

- DE-Mail weist eine Reihe von Nachteilen auf:
 - Fraglich, ob eine **medienbruchfreie Anmeldung** möglich ist.
 - Falsche Sicherheit wird suggeriert, da **keine** wirksame **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** gefordert wird.
 - Verbraucher eröffnen einen Kommunikationsweg, der für sie wegen nachteilig sein kann, wenn sie ihn nicht ständig überwachen.
 - DE-Mail-Dienstleistungen sind im Gegensatz zum herkömmlichen Email-Verkehr mit **Kosten** („Porto“) verbunden.
 - Das System ist in sich geschlossen.

Zusammenfassung

- Derzeit ist bei Nutzung von Email weder die Identität der am Kommunikationsprozess beteiligten Parteien beweissicher feststellbar, noch der Zugang von Willenserklärungen.
- Das DE-Mail-Gesetz soll diesem Missstand abhelfen, setzt allerdings die Nutzung eines in sich geschlossenen und überdies kostenpflichtigen Systems voraus.
- Bei der Nutzung von DE-Mail besteht hinsichtlich der Identität des Handelnden ein Anscheinsbeweis.
- Außerhalb der Nutzung von DE-Mail ist die Praxis auf die Nutzung von Postdiensten (Einschreiben/Rückschein etc.) angewiesen.

Internationales Zivilprozessrecht

IZPR

- Das internationale Zivilprozessrecht betrifft die Frage, welches Gericht für grenzüberschreitende Sachverhalte zuständig ist und wie gerichtliche Entscheidungen in anderen Staaten vollstreckt werden können.
- Ist für das Internetrecht daher von erheblicher Bedeutung.
- Basiert auf unterschiedlichen Rechtsquellen, innerhalb der EU mittlerweile durch einige Verordnungen vereinheitlicht.
- Zu umfangreich für eine Gesamtdarstellung, hier werden daher nur einige Teilaspekte dargestellt.

Gerichtliche Zuständigkeit

- Die internationale Zuständigkeit richtet sich nach dem Zivilprozessrecht des angerufenen Gerichts oder – bei europäischen Sachverhalten – nach der EuGVVO.
- Für Rechtsverletzungen im Internet kommt es daher
 - entweder auf **§ 32 ZPO**
 - oder auf **Art. 5 Nr. 3 EuGVVO**
- an.

Gerichtliche Zuständigkeit

- Internationale Zuständigkeit bei Internet-Sachverhalten:
 - In **Wettbewerbssachen** kommt es darauf an, ob sich die angegriffene Website „bestimmungsgemäß im Inland auswirken soll“ (BGHZ 167, 91 [98]).
 - Bei **Kennzeichenverletzungen** kommt es darauf an, ob die Interessenkollision im Inland eingetreten sein kann (BGH NJW 2005, S. 1435 [1436]).
 - Bei **Persönlichkeitsrechtsverletzungen** ist ebenfalls maßgeblich, ob die Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland aufweisen, so dass die Interessenkollision im Inland eintreten kann oder eingetreten sein kann (BGH NJW 2010, S. 1752 [1754]).

Gerichtliche Zuständigkeit

- **Nicht** ausreichend ist aber die **reine Abrufbarkeit** im Inland (BGH NJW 2010, S. 1752 [1753]; BGH NJW 2011, S. 2059 [2060]).
 - **Bejaht** hat der BGH die Zuständigkeit deutscher Gerichte im Fall eines auf der Website der „**New York Times**“ auf englisch veröffentlichten Artikels, der sich mit einem auch für Deutschland interessanten Thema befasst hat (BGH NJW 2010, S. 1752 ff. – „New York Times“).
 - **Verneint** hat der BGH die Zuständigkeit deutscher Gerichte im Fall eines in russischer Sprache und kyrillischer Schrift von einer in den USA wohnhaften Frau verfassten Berichts über einen (auch) im Inland wohnhaften Mann, der von einer Begegnung der beiden in Moskau handelt (BGH NJW 2011, S. 2059 ff. – „**Sieben Tage in Moskau**“).
- Im Ergebnis: **Einzelfallbetrachtung**.

Auslandszustellungen

- Problematisch ist häufig auch schon die **Zustellung** von Schriftstücken (Klage, Einstweilige Verfügung etc.) im Ausland.
- Innerhalb der EU richtet sich das nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen.
- Wesentlich ist hierbei, dass die Annahme von Schriftstücken vom Adressaten verweigert werden kann, wenn sie nicht in die Landessprache **übersetzt** sind (Art. 5 der Verordnung).
- Interessanterweise soll die Zustellung im außereuropäischen Ausland einfacher sein – keine Übersetzung und keine Vermittlung durch Stellen des Empfangsstaats (LG Berlin, Urt. v. 27. März 2012, Az. 15 O 377/11).

Vollstreckung

- Häufig übersehener Aspekt bei einstweiligen Verfügungen gegen ausländische Gegner: Wird die einstweilige Verfügung nicht als Urteil, sondern ohne Anhörung der Gegenseite als Beschluss erlassen, kann sie im europäischen Ausland oft nicht vollstreckt werden (Art. 34 Nr. 2 EuGVVO). Es sollte daher stets beantragt werden, eine (kurzfristige) **mündliche Verhandlung** anzuberaumen.
- Bei Versäumnisurteilen gegen ausländische Gegner ist die Vollstreckung zwar einfacher wegen der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 zur Einführung eines **europäischen Vollstreckungstitels** für unbestrittene Forderungen
- Allerdings muss dann darauf geachtet werden, dass das Versäumnisurteil (§ 313b Abs. 3 ZPO) bzw. die einstweilige Verfügung (§ 922 Abs. 1 Satz 2 ZPO) ausnahmsweise **begründet** wird, weil es andernfalls wiederum nicht im Ausland vollstreckt werden kann.

Internationales Privatrecht

Internationales Privatrecht

- Das internationale Privatrecht sind die Regeln, nach denen sich ergibt, welches Recht auf einen grenzüberschreitenden Sachverhalt Anwendung findet.
- Ist mittlerweile in der EU überwiegend vereinheitlicht und zwar in den Verordnungen
 - Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf **vertragliche Schuldverhältnisse** anzuwendende Recht („**Rom I**“).
 - Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 über das auf **außervertragliche Schuldverhältnisse** anzuwendende Recht („**Rom II**“).
 - Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 über das auf die **Ehescheidung** und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht („**Rom III**“).

Internationales Privatrecht

- Für das **Internetrecht** ist vor allem
 - die Rom-II-VO von Interesse, wenn es um **Rechtsverletzungen** im Internet geht
 - und die Rom-I-VO für den Bereich des **E-Commerce**.
- Bei **Delikten** ist einschlägig:
 - Im Anwendungsbereich der Rom-II-VO: Art. 4 Abs. 1 der Verordnung: **Recht des Ortes, an dem der Schaden eintritt**.
 - Im Übrigen: Art. 40 EGBGB: Grundsätzlich der **Handlungsort** („lex loci delicti“), bei Distanzdelikten kann aber auch das Recht des **Erfolgsortes** gewählt werden.
- Rom-II-VO ist insbesondere **nicht** anwendbar bei **Persönlichkeitsrechtsverletzungen** (Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom-II-VO).

Internationales Privatrecht

- Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet gilt, dass, wenn der Gerichtsstand in Deutschland ist, stets auch deutsches Recht anzuwenden ist, da
„die Annahme der örtlichen und damit internationalen Zuständigkeit zugleich über die Anwendung des deutschen materiellen Rechts entscheidet, weil nach Art. 40 ff. EGBGB auch das Deliktstatut regelmäßig an den Handlungs- bzw. Erfolgsort anknüpft.“
- (BGH NJW 2011, S. 2059 [2060]).

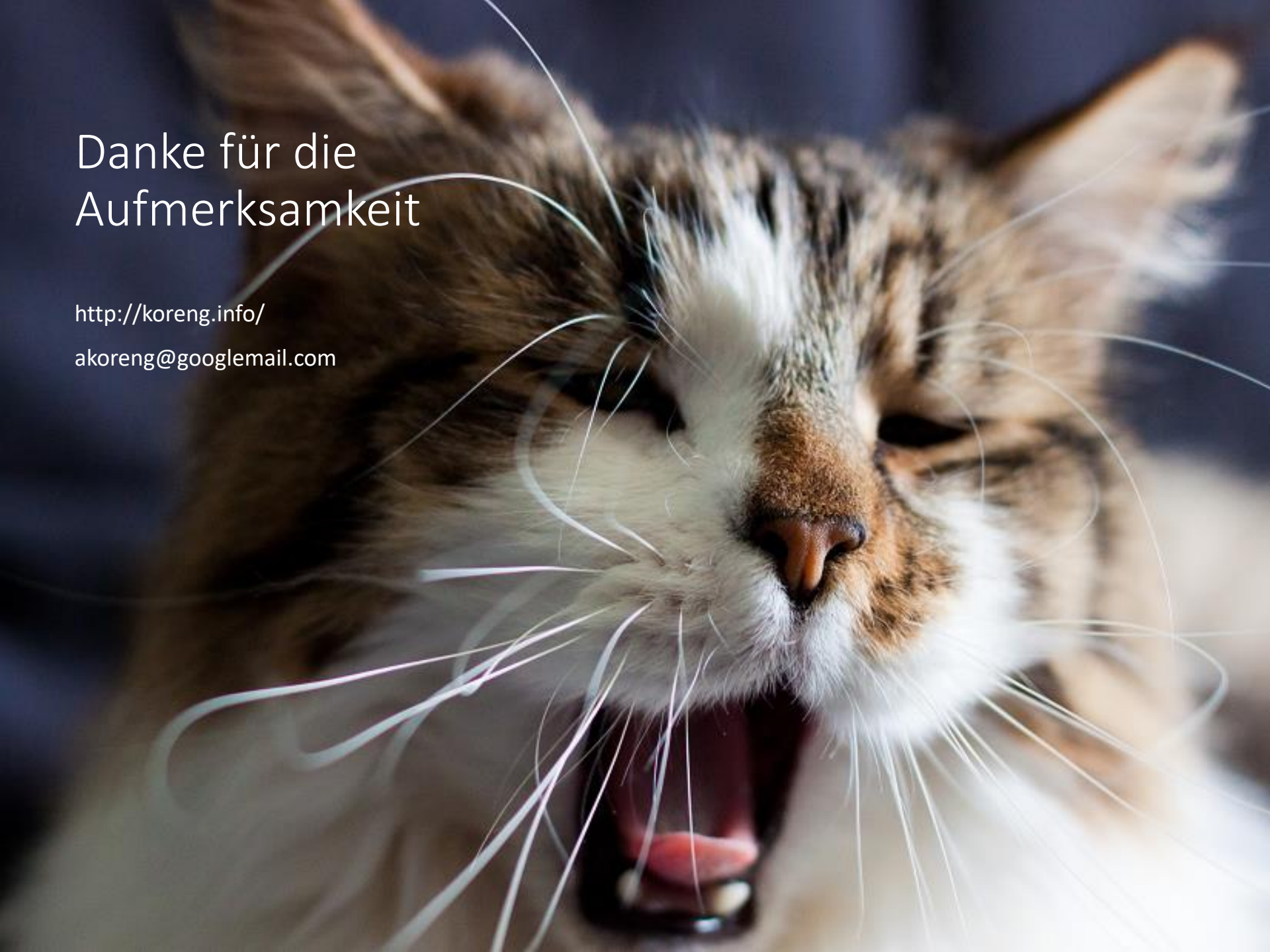
Zwangsvollstreckung

Domainpfändung

- Es besteht seit langem ein praktisches Bedürfnis, auch Domains zu pfänden und zu verwerten, wenn beim Schuldner andernfalls nichts zu holen ist.
- Domains können wirtschaftlich einen erheblichen Wert haben, etwa durch einen guten Pagerank bei Google oder wegen einer besonderen Bekanntheit.

Domainpfändung

- Problem: Domain ist **kein absolutes Recht** (wie bspw. eine Marke) und kann als solche nicht als „anderes Vermögensrecht“ nach § 857 ZPO gepfändet werden.
- Aber: Es bestehen gegen den Registrar (bei .de-Domains: die DENIC e.G.) verschiedene **Ansprüche des Domaininhabers**, z.B. ein Anspruch auf „Konnektierung“ der Domain.
- Diese Einzelansprüche können als vermögenswerte Rechte nach §§ 857 Abs. 1, 844 Abs. 1 ZPO gepfändet und an Zahlungs statt zum Schätzwert überwiesen werden (BGH MMR 2005, S. 685 [686]).



Danke für die
Aufmerksamkeit

<http://koreng.info/>

akoreng@googlemail.com